



Übersetzung

Staatsrat Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 57.046/4
vom 23. Februar 2015

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Aufhebung des Erlasses
der Regierung vom 4. Juni 2009 zur Schaffung eines
Begleitausschusses für die Europäische Territoriale
Zusammenarbeit im Rahmen der Interreg-IV-A Programme
Euregio Maas-Rhein und Großregion 2007-2013‘

Am 29. Januar 2015 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Aufhebung des Erlasses der Regierung vom 4. Juni 2009 zur Schaffung eines Begleitausschusses für die Europäische Territoriale Zusammenarbeit im Rahmen der Interreg-IV-A Programme Euregio Maas-Rhein und Großregion 2007-2013‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 23. Februar 2015 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre LIÉNARDY, Kammerpräsident, Jacques JAUMOTTE und Bernard BLERO, Staatsräte, Christian BEHRENDT und Jacques ENGLEBERT, Beisitzer, und Colette GIGOT, Kanzler.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 23. Februar 2015 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 87 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘¹, der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993² geändert, und aufgrund von dem durch das Gesetz vom 18. Juli 1990 geänderten Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt wurde.

Die Präambel ist wie folgt zu revidieren:

a) die Absätze 1, 2, 4 und 5 sind zu streichen;

b) ein neuer Absatz, der wie folgt abzufassen ist, muss eingefügt werden:

„Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insbesondere des Artikels 87 § 1, geändert durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993;“.

¹ *Principes de technique législative – Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, Tab „Technique législative“, Empfehlung Nr. 7.1.2.

² *Ibid.*, Empfehlungen Nrn. 22 bis 28 und Formel F 3-2-2.

Man schreibe Absatz 3 wie folgt:

„Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, insbesondere des Artikels 54 Absatz 1, geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1990;“.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Colette GIGOT

Pierre LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN